



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterin / Bürgermeister  
- Sozialämter -

im Rhein-Kreis Neuss  
**Rundverfügung Nr. 47/2004**

Grevenbroich,  
den 16.11.2004

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich

**Auskunft erteilt**

Herr Gallus,  
Herr Gehrke,  
Herr Meisel

**Etage / Zimmer**  
EG 13

**Telefon**  
02181/601-5013

**Telefax**  
02181/601-5099

**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

## **Beihilfen nach dem SGB II und SGB XII für Erstaussstattungen von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten sowie für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Az.: 50.413 01

### **I. Allgemeines**

Sowohl die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) umfassen u.a. die Beschaffung von Kleidung und Hausrat, welche durch maßgebende Regelsätze abgegolten werden.

Der insofern nicht durch Regelsätze abgegoltene Bedarf wird durch die Gewährung von einmaligen Beihilfen gedeckt.

Nach § 23 Abs. 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 SGB XII werden folgende einmalige Leistungen unter nachstehenden Voraussetzungen gewährt.

### **II. Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII**

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden in Höhe der individuell angemessenen Aufwendungen gewährt, sofern keine Mindestausstattung der Wohnungseinrichtung inklusive Hausrat vorhanden ist.

Dies trifft u.a. zu bei Familientrennungen, Verlust von Wohnung und Hausrat (z.B. infolge eines Wohnungsbrandes) und bei Spätaussiedlern, sofern sie erstmalig eine Wohnung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beziehen und keine Eingliederungsleistungen für die Wohnungsausstattung erhalten haben.

Ein Anspruch auf vorgenannte Leistungen besteht bei einem Umzug in eine kleinere, größere, angemessene, etc. Wohnung nicht.

neuss

Betreffend der unter diesem Punkt genannten Leistungsgewährung ist zusätzlich Punkt III dieser Rundverfügung zu beachten.

Zur Leistungsgewährung bei Geburt eines Kindes siehe Punkt V dieser Rundverfügung.

**III. Gewährung einmaliger Beihilfen nach Nr. II für Hausrat in Zusammenarbeit mit dem Möbellager des Caritasverbandes Neuss e.V.**

Der Caritasverband für das Stadtdekanat Neuss e.V. unterhält neue Geschäftsräume unter der Anschrift

Schulstr. 6  
41460 Neuss

Tel: 02131/27 54 35, Fax 02131/274130

Öffnungszeiten neu: Mo-Fr 10:00-18:00 Uhr Samstags 9:30-13:00 Uhr

im Zentrum der Stadt Neuss ein gut ausgestattetes Möbellager, aus dem preisgünstig Gebrauchtmöbel an Interessenten abgegeben werden. (Die Räume Selikumer Weg 2 und Schulstr. 13 sind somit geschlossen.)

Darüber hinaus führen die Mitarbeiter des Möbellagers auch preisgünstig, nach ortsüblichen Tarifen, Umzüge durch.

Das Möbellager bietet seine Leistungen nicht nur für den Bereich der Stadt Neuss, sondern kreisweit an.

Da Ihnen im Rahmen der Gewährung einmaliger Beihilfen entsprechende Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, bitte ich, eine Zusammenarbeit mit dem Caritasverband Neuss anzustreben; dies insbesondere vor dem Hintergrund der Signalwirkung gegenüber den Leistungsempfängern und der Möglichkeit, Sachleistungen anstelle von Geldleistungen zu gewähren.

**IV. Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII**

Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt wird gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 und 6 SGB II sowie § 31 Abs. 3 SGB XII in Form von Pauschalbeträgen gewährt.

An Bekleidungspauschalen zur Erstausstattung (nicht bei Geburt, siehe V) werden insgesamt gewährt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres  | <b>205,00 €</b> |
| - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | <b>256,00 €</b> |
| - bei Volljährigen                        | <b>231,00 €</b> |

Weiterhin werden gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII folgende einmalige Beihilfen gewährt:

## **1. Schwangerschaftsbekleidung**

**210,00 €**

Hier wird eine Beihilfe als Pauschalbetrag, zahlbar auf Nachweis der Schwangerschaft gewährt. Der vorgenannte Betrag sollte z. B. für die Beschaffung folgender Bekleidungsstücke ausreichend sein:

1 Umstandskleid, 1 Rock, 1 Hose, 1 Bluse, 1 Pullover, 2 Unterhemden, 6 Schlüpfer sowie 2 BH's.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel zu Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats, da zu diesem Zeitpunkt normalerweise die Beschaffung neuer Bekleidungsstücke anlässlich der Schwangerschaft notwendig wird. In Einzelfällen kann eine Auszahlung früher erfolgen, sofern sie erforderlich ist.

## **2. Entbindung**

**65,00 €**

Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe z. B. für 2 Nachthemden sowie für 1 Bademantel anlässlich der Entbindung bewilligt werden. Es wird eine Pauschale gewährt.

Zur Leistungsgewährung bei Geburt eines Kindes siehe Punkt V dieser Rundverfügung.

## **V. Erstlingspauschale**

Bei Geburt eines Kindes ist diesem eine Erstausstattung für Bekleidung sowie auch für Hausrat zu gewähren, die alle Bedürfnisse des Neugeborenen abdeckt. Die Erstlingspauschale wird auf 405,00 € festgesetzt. Diese umfasst neben Bekleidung u.a. auch z. B. Kinderbett, Kinderwagen und Kleiderschrank. Die Auszahlung soll acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin erfolgen.

## **VI. Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII**

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden einmalig gewährt, sofern diese individuell angemessen sind.

Diese Regelung schließt entsprechende Tagesausflüge nicht mit ein.

## **VII. Weitere einmalige Beihilfen**

Die in dieser Rundverfügung aufgeführten einmaligen Beihilfen sind als abschließend zu betrachten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Wingerath  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeister  
- Sozialämter -  
im Kreis Neuss  
ARGE Rhein-Kreis Neuss  
**Rundverfügung Nr. 22/2006**

rh ein

Grevenbroich,  
den 21.04.2006

**Gewährung einmaliger Beihilfen für Hausrat  
Rundverfügungen 05/1998, 12/2001, 29/2001**

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Gallus  
**Etage / Zimmer**  
EG 8  
**Telefon**  
02181 601 5010  
**Telefax**  
02181 601 8 5010  
**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Az.: 50.413 01

Im Rahmen des SGB II und XII sind einmalige Leistungen für die Wohnung einschließlich Hausrat nur noch als Erstausstattungen zu gewähren.

Gleichwohl bietet sich auch hier die in Rundverfügung **05/1998** dargestellte Steuermöglichkeit. Die mit Rundverfügung **29/2001** mitgeteilten Preise des Caritas-Kaufhauses (früher Möbellager) für Neuware werden sich wie folgt verändern:

<b>Artikel</b>	<b>Preis alt</b>	<b>Preis ab 01.05.2006</b>
inkl. Lieferung	inkl. MwSt	inkl. 16% MwSt
Waschmaschine	273,00 €	269,00 €
Kühlschrank	138,50 €	149,00 €
Anschluss E-Herd inkl. Kabel	36,00 €	45,00 €
2-türiger Kleiderschrank	103,00 €	99,00 €
3-türiger Kleiderschrank	127,50 €	125,00 €

Ich bitte, bei Gewährung von Hausrat das Angebot des Caritasverbandes weitgehend zu nutzen.

Die Elektrogeräte wurden seitens des Caritasverbandes insbesondere unter dem Aspekt des geringen Stromverbrauchs und guter Leistung ausgeschrieben, und sind mithin mit anderen auf den ersten Blick preisgünstigen Angeboten nicht direkt vergleichbar. Hierauf sollten Antragsteller bei Bewilligung hingewiesen werden.

Im Auftrag

Henkel  
Kreisoberverwaltungsrat

neuss



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterin / Bürgermeister  
- Sozialämter -  
im Rhein-Kreis Neuss  
nachrichtlich: ARGE Rhein-Kreis Neuss  
**Rundverfügung Nr. 19/2006**

**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

## Einmalige Bedarfe hier: Klassenfahrten

Az.: 50.413 00

Grevenbroich,  
den 07.06.2006

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich

**Auskunft erteilt**

Herr Gallus /  
Frau Nieluda/  
Frau Linden

**Etage / Zimmer**

EG 8

**Telefon**  
02181/601-5013

**Telefax**  
02181/601-5099

**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**

Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

### 1. Grundsatz

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht im Regelsatz enthalten. Sie werden gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII bzw. § 23 Absatz 3 Nummer 3 SGB II gesondert erbracht.

Als Klassenfahrten gelten Schulwanderungen oder mehrtägige Wandertage, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, und internationale Begegnungen. Sie sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen.

Die von den Schulen zu beachtenden Verwaltungsrichtlinien sehen vor, die Kostenobergrenze für Klassenfahrten möglichst gering zu halten, um die Erziehungsberechtigten nicht unzumutbar zu belasten. Der finanzielle Aufwand sollte kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

### 2. Leistungsvoraussetzungen

Der Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II ist prinzipiell Voraussetzung für die Gewährung.

Die Leistung kann aber auch gewährt werden, wenn der Hilfebedürftige keine laufenden Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II bezieht, seinen Bedarf jedoch nicht voll aus eigenen Kräften und Mitteln aufbringen kann. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das der Hilfebedürftige bzw. seine Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Der Einsatz des Einkommens in dem Monat, in dem über die Hilfe entschieden wird, ist somit zwingend, über den weiteren Einkommenseinsatz

neuss

in den sechs Folgemonaten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist u. a. von Bedeutung, ob ein entsprechendes Abwarten bis zur Bedarfsdeckung bzw. eine entsprechende Ansparzeit möglich und zumutbar ist.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass mehrtägige Klassenfahrten den Eltern der Schüler in der Regel frühzeitig bekannt werden und mithin auch rechtzeitig zu beantragen sind.

Der Einsatz von Vermögen richtet sich wie bei laufenden Leistungen nach § 90 SGB XII bzw. 12 SGB II.

Darüber hinaus muss bei Antragstellern, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II erhalten, ein vollständiger Sozialhilfegrund- bzw. Alg II – Antrag aufgenommen werden.

Weitere Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sind:

- mehrtägig (mindestens an zwei Tagen)
- Besuch einer Vollzeitschule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (10. Klasse) oder einer öffentlichen weiterführenden, allgemeinbildenden / berufsbildenden Schule (z.B. Gymnasium oder Kollegschule mit Jahrgangsstufen 11. – 13. Klasse) in Vollzeitform
- im Klassen- oder Kursverband
- Reise muss mit der Schule getätigt werden, auf der Schulbesuch erfolgt
- Zusammenhang mit dem Unterricht

### **3. Höhe der Leistung**

Die Leistung soll die Reisekosten ein altersangemessenes Taschengeld und die Anschaffung für die Reise benötigter Kleidung enthalten. Als Anhaltspunkt für die Höhe der Leistung dient der Vorschlag der Schule

Wird von der Schule die Verpflegung abgedeckt, so ist das altersangemessene Taschengeld aus der häuslichen Ersparnis aufzubringen. Gleiches gilt in der Regel für die Bekleidung, soweit diese nicht ohnehin bereits durch die Regelsatzanteile als abgegolten angesehen werden kann. Es kommt insoweit nur in Ausnahmefällen zur Berücksichtigung von Bekleidungsbedarf, etwa bei Skifahrten. Die häusliche Ersparnis beträgt mindestens 35% des Regelsatzes für Lebensmittel.

Grundsätzlich sind die von der Schule mitgeteilten Kosten als Bedarf, jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag von 250,00 €, anzuerkennen. Für die Fahrten der gymnasialen Oberstufe gilt ein Maximalbetrag von 350,00 €.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, ist der gezahlte Betrag zu erstatten.

### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Für die Antragstellung steht ein entsprechender Antragsvordruck in den Schulsekretariaten zur Verfügung, mit dem die Schule die zu zahlenden

Beträge bescheinigt. Für den Fall, dass dies im Einzelfall nicht so ist, ist der Antrag nochmals als Anlage beigefügt. Die bewilligte Leistung ist auf das angegebene Dienstkonto der Schule zu überweisen. Ein Nachweis über die Verwendung der gewährten Leistung ist nicht erforderlich.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.  
Im Auftrag

Henkel  
Kreisoberverwaltungsrat

Anlage



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat



**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeister  
- Sozialämter -  
im Rhein-Kreis Neuss

ARGE-Rhein-Kreis Neuss

## Rundverfügung Nr. 08/2009

Grevenbroich,  
den 16.02.2009

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Frau Wrede  
**Etage / Zimmer**  
1. Obergeschoss 224  
**Telefon**  
02181 601 5015  
**Telefax**  
02181 601 8 5015  
**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

### Einmalige Bedarfe hier: Klassenfahrten

Unter Heranziehung des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 13.11.2008 (B 14 AS 36/07 R) wird die in Rundverfügung 19/2006 getroffene Regelung bezüglich der Beschränkung der Kosten auf einen Maximalbetrag aufgehoben.

Punkt 3. „Höhe der Leistungen“, Absatz 3 der Rundverfügung wird durch folgende Regelung ersetzt:

**„Grundsätzlich sind die von der Schule mitgeteilten Kosten als Bedarf anzuerkennen.“**

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Henkel  
Kreisoberverwaltungsrat

neuss





Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterin / Bürgermeister  
- Sozialämter -  
im Rhein-Kreis Neuss  
nachrichtlich ARGE Rhein-Kreis Neuss

## Rundverfügung Nr. 26/2009

Grevenbroich, 17.08.2009

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Meisel  
**Etage / Zimmer**  
Erdgeschoß 13  
**Telefon**  
02181/601-5013  
**Telefax**  
02181/601-5099  
**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

### **Einmalige Bedarfe** **hier: mehrtägige Klassenfahrten**

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügungen 47/2004, 19/2006 und 08/2009 bitte ich Sie, in entsprechenden Antrags- und Bewilligungsverfahren mit sofortiger Wirkung den beiliegenden Antragsvordruck zu verwenden. Die bisherigen Antragsvordrucke verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Ich weise darauf hin, dass es unzulässig ist, Kosten für an einer Klassenfahrt teilnehmende Betreuungspersonen auf die an der Klassenfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler umzulegen. Mithin muss das Betreuungspersonal die Kosten für die Teilnahme an der Klassenfahrt selbst tragen, wenn die zu zahlenden Reisekostenmittel nicht durch die der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt sind.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass gemäß der Wanderrichtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997 (bereinigt durch RdErl. d. MSJK vom 10.04.2003) Kosten einer Schulwanderung oder Schulfahrt auf alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu gleichen Teilen umzulegen sind.

Damit dürfen zukünftig Bewilligungen von Kostenübernahmen der durch eine mehrtägige Klassenfahrt verursachten Aufwendungen ausschließlich nur bei Verwendung des beiliegenden Antragsvordrucks vorgenommen werden. Weiterhin stellt der Leistungsträger bei der Bewilligung sicher, dass Aussagen zu dem Finanzierungsbedarf zutreffend angekreuzt sein müssen.

Wird eine Aussage zum Finanzierungsbedarf negativ markiert, so ist unter Hinweis auf die zwingende Erfüllung der oben geschilderten Voraussetzungen über die Eltern ein neuer Antragsvordruck einschließlich eines Finanzierungskonzeptes der Klassenfahrt einzufordern.

Bei Vorlage der neuen Antragsunterlagen ist das Finanzierungskonzept u.a. dahingehend zu überprüfen, dass einerseits der Gesamtfinanzierungsbedarf der Klassenfahrt auf alle Kinder gleichmäßig verteilt wird und andererseits keine Kosten, die Betreuungspersonen verursachen, auf die teilnehmenden Kinder umgelegt werden.

Wird der Antragsvordruck erneut mit einer Markierung einer negativen Aussage zum Finanzierungsbedarf vorgelegt und/oder geht aus dem Finanzierungsplan eine unsachgerechte Aufteilung von Kosten auf die teilnehmenden Kinder hervor, ist der Antrag mit der Begründung abzulehnen, dass nur tatsächliche und keine fiktiven Kosten übernahmefähig sind.

Eine Kostenübernahme auf Grund eines un schlüssigen Finanzierungskonzeptes ist nicht möglich. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass eine Übernahme bei der Vorlage eines schlüssigen Finanzierungsplanes jedoch möglich wird.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

Henkel  
Kreisoberverwaltungsrat

Anlage



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss • 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich • 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterin / Bürgermeister  
- Sozialämter  
im Rhein-Kreis Neuss  
sowie  
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

## Rundverfügung Nr. 07/2011

Grevenbroich, 24.02.2011

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Meisel  
**Etage / Zimmer** 0.51  
Erdgeschoss  
**Telefon**  
02181/601-5013  
**Telefax**  
02181/601-8-5013  
**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

### **Beihilfen für Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten hier: Fernsehgerät**

Az.: 50.413 01

Das Bundessozialgericht hat mit heutigem Datum (B 14 AS 75/10 R) entschieden, dass ein Fernsehgerät nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe gem. § 23 Abs. 3 SGB II gehört.

Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Hierfür erforderliche Konsumgegenstände, hierzu gehört auch ein Fernsehgerät, können nur noch darlehensweise im Rahmen des § 23 Abs. 1 SGB II erbracht werden.

Die o.g. BSG-Rechtsprechung ist auch auf das Rechtsgebiet der Sozialhilfe zu übertragen. Eine entsprechende Übernahme ist nur noch darlehensweise im Rahmen des § 37 SGB XII möglich. Eine zuschussweise Gewährung nach § 31 SGB XII scheidet aus.

Die Medieninformation des Bundessozialgerichtes zu der o.g. Entscheidung ist dieser Rundverfügung beigelegt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

Henkel  
Kreisverwaltungsdirektor

Anlage

neuss

**Bundessozialgericht**

BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474  
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de  
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 24. Februar 2011

**Medieninformation Nr. 9/11****Ein Fernsehgerät gehört nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung**

Der Kläger begehrt von dem beklagten Landkreis Göttingen Leistungen für ein Fernsehgerät im Rahmen der Erstausrüstung einer Wohnung. Er bezieht seit dem 17. Juli 2007 laufend Leistungen nach dem SGB II und war zunächst obdachlos; ab 15. August 2007 zog er in eine 17 qm große Ein-Zimmer-Wohnung in Göttingen. Er beantragte die Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung seiner Wohnung; zu den von ihm gewünschten Gegenständen zählte unter anderem ein Fernsehgerät. Der Beklagte bewilligte für bestimmte Gegenstände einen Betrag von 506,50 Euro sowie einen Zuschuss für Gardinen in Höhe von 195,42 Euro. Die Gewährung von Leistungen für ein Fernsehgerät lehnte er ab. Die hiergegen gerichtete Klage war in den Vorinstanzen erfolgreich.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat in der Sitzung am 24. Februar 2011 der Revision des beklagten Landkreises stattgegeben und die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben sowie die Klage abgewiesen.

Der beklagte Grundsicherungsträger war nicht verpflichtet, als Erstausrüstung für die Wohnung auch Leistungen für ein Fernsehgerät zu erbringen. Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Hierzu zählt ein Fernsehgerät nicht. Es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät. Die auf die Wohnung bezogenen Leistungen des SGB II dienen, insbesondere mit der Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU), dem Zweck, dem Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen, das die grundlegenden Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sicherstellt. Fehlen dem Hilfebedürftigen bei Gründung eines eigenen Hausstandes die hierfür erforderlichen Gegenstände, so sind hierfür gesondert neben der pauschalierten Regelleistung Leistungen zu erbringen. Aus der Tatsache, dass "Fernsehen" ein elementarer Bestandteil der herrschenden Lebensgewohnheiten ist und etwa 95 % der Bevölkerung mit Möglichkeiten zum Empfang von Fernsehprogrammen ausgestattet sind, folgt nichts anderes. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung zählen, können - im Gegensatz zum Rechtszustand unter dem Bundessozialhilfegesetz - nur noch darlehensweise erbracht werden (vgl § 23 Abs 1 SGB II).

Az.: B 14 AS 75/10 R

P. ./ Landkreis Göttingen

---

**Hinweis zur Rechtslage:**

**§ 3 Abs. 3 SGB II (in der hier maßgebenden Fassung):**

□ die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.

**§ 20 SGB II:**

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

**§ 23 Abs. 3 SGB II:**

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen □ noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen

(3) Leistungen für  
1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,  
□  
sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

---



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bürgermeisterin / Bürgermeister  
- Sozialämter -  
im Rhein-Kreis Neuss  
sowie  
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

## Rundverfügung Nr. 14/2011

Grevenbroich, 01.04.2011

**Amt**  
Sozialamt

**Gebäude**  
Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 4 - 6  
41515 Grevenbroich  
**Auskunft erteilt**  
Herr Meisel  
**Etage / Zimmer**  
Erdgeschoss 0.51  
**Telefon**  
02181/601-5013  
**Telefax**  
02181/601-8-5013  
**e-mail**  
sozialamt@rhein-kreis-  
neuss.de

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00

Postbank Köln  
Konto 301 585 03  
BLZ 370 100 50

Volksbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
Konto 500 170 001 6  
BLZ 301 602 13

### **Einmalige Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II sowie § 31 SGB XII hier: Antragsprinzip, Rundverfügung 06/2011**

Az.: 50.413 01

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII (siehe BGBl. I S. 453 vom 29.03.2011) hat der Gesetzgeber im Bereich des SGB II das Antragsprinzip modifiziert.

Zwar wirkt der Antrag gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II nunmehr auf den ersten des Monats zurück, gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II müssen die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II jedoch gesondert beantragt werden.

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende weise ich deshalb darauf hin, dass einmalige Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

nicht vom allgemeinen Leistungsantrag umfasst sind.

Gleichwohl ist unter Berücksichtigung der Rechtsberatungspflicht gem. § 14 SGB I bei einer Antragstellung vollumfassend, also auch über die Möglichkeit der Beantragung von einmaligen Leistungen, zu unterrichten.

Für den Bereich der Sozialhilfe bewirkt das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und des SGB XII hinsichtlich des Antragsprinzips bei einmaligen Leistungen keine Abweichungen, insofern wird auf die Rundverfügung 06/2011 verwiesen.

Danach greift in der Hilfe zum Lebensunterhalt weiterhin der Kenntnisgrundsatz (§ 18 SGB XII) und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die einmaligen Bedarfe auch zukünftig vom allgemeinen Leistungsantrag umfasst. Auf die entsprechenden Ausführungen der Rundverfügung 06/2011 wird demzufolge ergänzend verwiesen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

Toups

neuss